Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 100. Samstag den 20. August 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1270. (2) Nr. 17714.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Art der Zustellung und Vollziehung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile an königlich-baier'sche Unterthanen Seitens österreichischer Unterthanen betreffend. — Die k. k. oberste Justizstelle hat zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 über einen von ihr erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Zustellung und Execution gerichtlicher Verordnungen und Urtheile der königl. baier'schen Gerichte, nachstehendes Decret unterm 13. Juli 1841, Z. 4092, an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassen. — Durch Hofdecret der obersten Justizstelle vom 7. November 1812, Z. 1310 der Justiz-Gesetzsammlung, wurde erklärt: Die königlich-baier'sche Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen baier'schen Unterthan erkannt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war. — Da laut Ministerial-Note der königlich-baier'schen Regierung vom 21. Juni 1840 nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages, rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von österreichischen Unterthanen geklagten baier'schen Unterthan der persönliche Aufenthalt des Geklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus diesem Grunde zwei, von einem österreichischen Unterthan gegen einen baier'schen Unterthan bei dem österreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene, und zur Zustellung an das gehörige baier'sche Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1841 anzuordnen geruht, daß künftighin über derlei von baier'schen Unterthanen gegen österreichische Unterthanen bei einem baier'schen Gerichte angebrachte Klagen sich von österreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu benehmen ist. — Es ist demnach die von einem baier'schen Unterthan wider einen österreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem baier'schen Gerichte angebrachte, und von diesem verbeschiedene Klage, weder von dem österreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Geklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen war, sich aufhält. — Es bleibt übrigens den österreichischen Unterthanen als Klägern in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hofdecret vom 11. Mai 1833, Z. 2162 (Justiz-Gesetzsammlung), unbenommen, wenn baier'sche Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten baier'schen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln, und ein in den österreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können. — Dieses wird mit Bezug auf das, mit Gubernial-Currende vom 20. Juni 1833, Z. 13066, kundgemachte hohe Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1833, Z. 12676, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachach-

Auch iſt bei Obigem noch fortwährend zu haben:

Krishev Pot,

pervizh v' laſhkim jesiku od brumniga Patra Leonarda, imenovaniga a Portu Maurizjo is ordna ſvetiga Franzhiſhka sloshen, potlej v' nemſhko, sdej pa v' krajnsko preſtavljen, in k' zhaſti

Kriſtuſoviga Terpljenja

na ſvetlobo dan.

Zheterti popravljen natis. Steif geb. 12 kr.

Nedelſke

Pridige

K' jih je dal natiſnit P. Paſhkal Skerbinz, Guardian in Fajmashter v' Lubljani per Materi Boshji pred móſtam.

geb. in Rück- und Eckleder 3 fl. Im ſteifen Deckel 2 fl. 30 kr.

Raslaganje Jesuſovih

Naukov na gori kakor jih popiſuje.

‚Sveti Mateuſh 5, 3 — 10.

geb. in ſteifen Deckel 20 kr.

‚Sveta MA‚SHA ino

Kerſhansko Premiſhlovanje

is ſvetiga Piſma sa uſakj dan meſza.

Laibach. Steif geb. mit Rück- und Eckleder 24 kr.

Steif geb. 20 kr.

Franz Veriti

Popotnik

ſhiroke in voſke poti, ali Popiſovanje, kako ſe zhlovek ſpazhi, v' grehih ſhivi, kako ſe poboljſha, in Bogu ſluſhi.

Steif geb. mit Rück- und Eckleder 20 kr.

Bohinz Andrej,

Drushba vérniga zlovéka

s' Bogam.

To je

Nauki in molitve sa

katholſhke Kriſtjane.

Laibach. Steif geb. 20 kr.

GA‚SHPER ‚SHVAB,

Nauk

katoljſhke zerkve

od

opravizhenja greshnika.

Laibach. Steif geb. 18 kr.

Tomasha

KEMPENSARJA

zhvetére Bukve.

Pot k' Nebeſam,

ktero je pokaſal

Jesuſ Kriſtuſ.

‚Shefti natiſ. Ljubljani. Steif 20 kr.

Kerſhanſki katholiſhki

NAUK

od nar potrebniſhih reſniz ſvete vere.

Tretiga Natiſa. Steif 30 kr., detto mit Rück- und Eckleder 40 kr.

Michael Hoffmann

EKSERZIZIJE,

to je

Nauki in premiſhlovanja od nar imenitniſh resniz ſvete vere.

Laibach. In Rück- und Eckleder 36 kr. Steif geb. 24 kr.

Sgodbe ‚Svetiga Piſma

sa mlade ljudi. Is nemſhkiga preſtavil.

Mateuſh Raunikar.

4. Theil, im Rück- und Eckleder, 2 fl. 30 kr.

Keine

Hämorrhoiden mehr!

Erfahrungen über das eigentliche, bisher nicht erkannte Weſen und den Grund der Hämorrhoidalkrankheit, nebſt Angabe des einzigen Mittels, durch welches dieſelbe auf die ſicherſte, völlig unſchädliche und ſchnellſte Weiſe geheilt und verhütet werden kann.

Nach dem Engliſchen

des

Dr. Mackenzie.

Sechſte, verbeſſerte und vermehrte Auflage.

12. geb. 45 kr.

tationsbedingnisse sind täglich im Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 13. August 1842.

Z. 1289. (2) Nr. 9064/1473

Concurs

wegen provisorischer Besetzung einer Bezirksrichters-Stelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß in Krain ist die Bezirksrichters-Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünfhundert Gulden C. M., dann ein Brennholz-Deputat jährlicher zwölf Klafter 30zölliger harter Scheiter, und der Genuß der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurs bis 12. September 1842 ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere über die juridisch-politischen Studien, die Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes, die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, und über die bisher etwa geleisteten Staatsdienste, so wie über die tadellose Moralität legal auszuweisen haben, vor Ablauf der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadtl zu überreichen, und zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der Religionsfondsherrschaft Landstraß, oder jener der genannten Bezirksbehörde verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 5. August 1842.

Z. 1268. (3)

Betten- und Pferdekotzen-Lieferungs-Offerte.

Welche zu Folge hoher k. k. Hofkriegsräthlicher Entschließung vom 26. Juli l. J. E. 2418, für nachstehend sehr namhafte Lieferung hiedurch eingefordert werden, und zwar:

Die hochbeabsichtigte Anschaffung besteht in	Länge	Breite	Gewicht
	Ellen		Pfund
10,000, sage zehen Tausend Stück einfache zweiblättrige Bettkotzen neuer Art	$2^{11}/_{16}$	$1^{9}/_{16}$	9 bis 10
1000, sage Ein Tausend ganze Blätter Kotzenzeug für schwere Cavallerie, wovon jedes Blatt 4 Decken gibt. Nach bisheriger Art	$8^{4}/_{8}$	$1^{5}/_{8}$	15 bis 16
4000, sage Vier Tausend ganze Blätter Kotzenzeug für leichte Cavallerie, wovon jedes Blatt 2 Husaren-Pferdedecken gibt	$5^{4}/_{8}$	2	11 bis 12

Die einfachen Bettkotzen, als auch beide Gattungen Kotzenzeugblätter müssen aus guter, weißer, nicht spießiger Zackelwolle erzeugt werden, von gleicher nicht knöpfiger Gespunst, und über das Kreutz gearbeitet, dicht gewebt, gut gewalkt, auf einer Seite gehörig aufgerauht, und hinlänglich mit Wolle gedeckt, sohin elastisch, rein, und vorzüglich ganz ohne üblen Geruch seyn, überhaupt aber die volle Anwendbarkeit sowohl zu Pferdedecken als Bettenkotzen haben. — Die Bettkotzen, so einen fetten, ranzigen Geruch von sich geben, sohin in der Walke nicht hinlänglich gereiniget wurden, sind aus Sanitäts-Rücksichten zum Bettenbelag, und jener Kotzenzeug, welcher von einer knöpfigen Gespunst erzeugt worden, wegen zu besorgendem Druck des Pferdes zu Pferddecken nicht anwendbar, dürfen daher, wenn sie auch sonst von einer guten Beschaffenheit wären, nicht angenommen werden. — Für die Beurtheilung der Bettkotzen und Pferdedecken-Kotzenzeugs wird besonders bedungen, daß erstere ganz nach dem, mit hohen Hofkriegsräthlichen Rescript vom 23. October 1841, E. 4155, sanctionirten, und zu Grätz erliegenden Probemuster erzeugt, so wie die Qualität des übrigen Kotzenzeugs zu Pferdedecken ebenfalls derselben Probe ganz gleich beschaffen seyn

tung der betreffenden Behörden zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1842, Z. 19867, kund gemacht. — Laibach am 29. Juli 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1269. (3) Nr. 19372.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Bau-Direction zu Grätz ist eine Straßenbau-Inspectors-Stelle, mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl C. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden längstens bis 6. September d. J. an das k. k. Gubernium zu Grätz zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 7. August 1842.

Franz Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1283. (3) Nr. 19396. ad Nr. 12304.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Religionslehrersstelle am k. k. Gymnasium in Cilli, mit welcher der Gehalt von Fünfhundert Gulden verbunden ist, wird die vorschriftsmäßige Concursprüfung bei dem f. b. Ordinariate zu St. Andrä in Kärnten, bei dem fürsterzbischöfl. Consistorium in Wien, so wie bei den fürstbischöfl. Ordinariaten in Grätz und Laibach am 27. October d. J. abgehalten werden. — Die Competenten haben sich daher vor diesem bestimmten Prüfungstage bei dem betreffenden Consistorium zu melden, und demselben ihre an die hohe k. k. Studien-Hofcommission gerichteten Gesuche mit dem Taufscheine, Studien- und Dienstes-Zeugnissen, so wie mit einem von ihrem vorgesetzten Ordinariate ausgestellten Sitten-Zeugnisse und andern Behelfen belegt, zu übergeben, auch ihre bisherige Verwendung in ununterbrochener Reihenfolge seit dem Austritte von den Studien nachzuweisen. — Grätz am 21. Juli 1842.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1267. (3) Nr. 13001.

Dienstbesetzungs-Verlautbarung.

In Folge hohen Gubernial-Decretes vom 30. v. M., Z. 18045, ist dem l. f. Bezirks-Commissariate in Radmannsdorf im Kanzleifache eine Personalvermehrung von zwei Amtsschreibern 2 Cathegorie, mit dem Jahresgehalte pr. 250 fl. C. M., für einen jeden zugestanden worden. — Zur Besetzung dieser zwei Amtsschreiberstellen findet das Kreisamt den Concurs bis 25. dieses Monats mit dem Beifügen auszuschreiben, daß die Bewerber ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche mit dem Taufscheine, dem Sittenzeugnisse, dem Zeugnisse über die allfällig zurückgelegten Studien, die Kenntniß der krainischen Sprache, und ihre bisherige Dienstleistung, gehörig documentirt bis 25. l. M. hieramts überreichen. — Diese Ueberreichung hat bei jenen Competenten, die bereits dienen, im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörden zu geschehen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Erlangung einer Amtsschreiberstelle eine feste geläufige, nette und correcte deutsche Handschrift ein unerläßliches Erforderniß sey. — Kreisamt Laibach am 9. August 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1296. (2) Nr. 6346.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska Arbefeuille, die öffentliche stückweise Feilbietung der ihr eigenthümlichen sogenannten Pöllander-Gült und des Pöllander-Meierhofes, aus freier Hand und unbeschadet der darauf haftenden Rechte der Satzgläubiger bewilliget, und zur Vornahme rücksichtlich der Grundstücke im Orte derselben der 27. d. M., Vormittags 9 Uhr, rücksichtlich der Gebäude aber, und zwar im dießlandrechtlichen Amtslocale der 29. d. M., Vormittags 10 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Dr. Blasius Crobath, oder bei der Eigenthümerinn in der Pollanavorstadt Nr. 58 eingesehen, und auch die Begränzung der getheilten Grundstücke in Augenschein genommen werden können. — Laibach am 16. August 1842.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1288. (2) Nr. 5113.

Verlautbarung.

Am 30. d. M um 11 Uhr wird die wiederholte Licitation zur Vermiethung der im Hause Nr. 57, Capuziner-Vorstadt, befindlichen heitzbaren Verkaufsgewölbe, in der magistratlichen Rathsstube vorgenommen werden. — Die Lici-

müsse. — Unverkürzt der obangesagten Länge und Breite, dürfen weder die Bettkotzen, noch der Kotzenzeug, in der Schwere unter dem beigerückten Minimal-Gewichte, nämlich von 9 Pfund für die erste, 15 Pfund für die zweite, und 11 Pfund für dritte Gattung, bei Vermeidung des Ausschusses, erzeugt seyn, so wie jedes etwaige Mehrgewicht über 10 Pfund für die erste, 16 Pfund für die zweite, und 12 Pfund für die dritte Gattung nicht vergütet wird, weßhalb bei allen drei Gattungen dieser Lieferung, die Abwägung zur Bezahlung stückweise zu geschehen hat. — So wie die Bettkotzen mit küppenblauen Randstreifen durchgängig durchgewirkt seyn müssen, eben so wird gestattet, daß der Kotzenzeug zu Pferdedecken, mit blau-, grün- oder gelben, keineswegs aber mit schwarz-, grau-, oder braunen Streifen durchgewirkt seyn kann. — Die obbenannte Erforderniß kann entweder ganz, oder aber nur ein Antheil davon, jedoch immer zur wirklichen Einlieferung in zwei Raten bis Ende October 1842, und Ende März 1843 offerirt werden, mit dem weitern Zugeständniß, daß die Rateneintheilung zur Häfte, oder aber nach Verlangen für die erste Rate mit einem Drittheil, und für die zweite, mit den übrigen zwei Drittheilen des Lieferungs-Quantums sich bedungen werden könne. — Die Lieferungszahl jeder der drei Gattungen, so wie der darin geforderte billigste Preis pr. Wiener Pfund Bettkotzen, und auch Kotzenzeug, wird zuverlässig mit Ziffern, und überdieß mit ausgeschriebenen Wörtern deutlich anzusetzen seyn. — Weil die Lieferung selbst auf Contract zu geschehen haben wird, so hat jeder Offerent fünf Procent des Werthes der angebotenen Lieferung entweder bar oder in Staatspapieren-Nennwerth als Vadium zur Contracts-Caution an die Grätzer k. k. Monturs-Commission gegen Erhalt eines Depositenscheines zu erlegen, und diesen Erlagsschein um so zuverlässiger dem Offert zuzulegen, als dasselbe sonst unbeachtet bleiben würde. — Diese Offerte müssen weiters enthalten, daß sich der Offerent verpflichtet, die Lieferung unter den vorstehenden, überhaupt zu den vorschriftmäßigen Bedingungen auch dann zu erfüllen, wenn der k. k. Hofkriegsrath das Lieferungs-Quantum ermäßigen sollte. — Endlich können diese Offerte, worin sich besonders erklärt werden müsse, daß man den gewöhnlichen Contracts-Bedingungen sich vollkommen fügen, und die Lieferung nach dem zu Grätz eingesehenen Muster bewirken werde, längstens bis zwanzigsten August 1842 an das hohe Illyrisch-Inner-Oesterreichische General-Militär-Commando, oder bis halben September l. J. an den hochlöblichen k. k. Hofkriegsrath und zwar versiegelter mit der Ueberschrift. — „Offert des N. N. aus N., in Kotzen-Lieferungs-Angelegenheit.“ — Nebst dem angeschlossenen Depositenschein einzusenden. — Grätz am 8. August 1842.

Z. 1277. (3)

Kundmachung

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 820 fl. C. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiermit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stolisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage von 820 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission bis Ende September d. J. einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertiget, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätiget seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. Laibach den 14. August 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1275. (3) ad Nr. 20126. Nr. 1235.

Kundmachung

in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn in Steyermark, von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf, in der Länge von 9 1/2 Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privat-Unternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besonderen Pachtbedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction, Herrengasse Nr. 27 im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, ausgeboten, und nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, zur Ausführung übergeben. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen — Bruck bis Grätz: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 952,444 fl. 29 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 320,216 fl. 22 kr.; c. in Brücken, Durchlässen und Straßen-Uebergängen mittelst Brücken, im Betrage von 396,512 fl. 5 kr.; d. in Wand- und Stützmauern, im Betrage von 195,800 fl. 2 kr.; e. in Wasserbauten, nämlich Durchstichen und Uferschutzbauten, im Betrage von 38,279 fl. 20 kr.; f. in Wegübersetzungen, im Betrage von 4034 fl. 58 kr.; g. in Geländern bei Wegübersetzungen, im Betrage von 1261 fl. 30 kr., zusammen 1,908,548 fl. 46 kr. — Grätz bis Neudorf: a. In Erdaushebungen und Aufdämmungen, im Betrage von 84,163 fl. 24 kr.; b. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 6259 fl. 5 kr.; c. in Wegübersetzungen, im Betrage von 61 fl. 48 kr., zusammen 90,484 fl. 17 kr. Im Ganzen also 1,999,033 fl. 3 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn von Bruck bis Grätz und von Grätz bis Neudorf", versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Perzenten-Nachlaß von dem zum Grunde liegenden Einheitspreise, um welchen der Offerent den gedachten Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Perzenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn; b. die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotleger die allgemeinen und speciellen Pachtbedingnisse, die Baubeschreibungen und überhaupt alle diesen Bau betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden, und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle; c. die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offerent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Tauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4. Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien beigefügt seyn, daß der Offerent das 5 % Vadium von der obigen Ueberschlagssumme von 1,999,033 fl. 3 kr. C. M. im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur, oder vom einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich, die Verpflichtung des Aerars aber beginnt erst vom Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hierzu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei

k. k. General-Direction, Herrngasse Nr. 27, im zweiten Stocke, von jedem Pachtlustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden hierbei folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Der Unterbau dieser Bahnstrecke, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude nicht gehören, wird im Ganzen, das heißt, einschließlich aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen ausgeboten. Die Anbote können für die Strecke von Olmütz bis Hohenstadt, und abgesondert für die Strecke von Hohenstadt, bis Böhmisch-Trübau gestellt werden. Es ist aber auch gestattet, das Offert für den Unterbau der ganzen Strecke von Olmütz bis Böhmisch-Trübau zu machen. In jedem Falle wird aber der Unterbau für die eine oder für die andere Strecke, oder für die ganze Strecke zusammen nur einem Unternehmer oder einer Unternehmungs-Gesellschaft, die jedoch von einem Bevollmächtigten präsentirt werden muß, zur Ausführung überlassen. — 2) Die einzelnen Arbeitsleistungen mit ihren summarischen Beträgen bestehen: Von Olmütz bis Hohenstadt, 25,826 Klafter, a. in Erdaushebungen und Anschüttungen, im Betrage von 234,219 fl. 34 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 77,340 fl. 2 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 168,412 fl. 15 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 384 fl. — kr.; zusammen 480,355 fl. 51 kr. — Von Hohenstadt bis Böhmisch Trübau, 21,689 Klafter: a. in Erdaushebungen und Anschüttungen, im Betrage von 309,471 fl. 11 kr.; b. in Felsensprengungen, im Betrage von 431,461 fl. 18 kr.; c. in Brücken und Durchlässen, im Betrage von 816,363 fl. 2 kr.; d. in Wasserbauten, im Betrage von 10,620 fl. 8 kr.; zusammen 1,567,915 fl. 39 kr. Im Ganzen 2,048,271 fl. 30 kr. — 3) Die Versteigerung geschieht mittelst schriftlicher Offerte, welche bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, längstens bis zum 23. August 1842 Mittags 12 Uhr, zu überreichen sind, und wovon jedes wohl versiegelt und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn auf der Strecke von Olmütz bis Böhmisch-Trübau“ versehen seyn muß. — Das Anbot hat folgende Punkte zu enthalten: a. Den Percenten-Nachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen, um welchen der Offerent den Bau zu unternehmen gedenkt, und dieser Percenten-Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt seyn. — b. Die ausdrückliche Erklärung, daß der Anbotleger die allgemeinen und speciellen Pachtbedingnisse, die Baubeschreibungen und überhaupt alle den Bau, für welchen das Anbot gemacht wird, betreffenden Pläne und Urkunden eingesehen, dieselben wohl verstanden und mit seiner Namensfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c. Die Angabe, ob und welche Straßenbauten der Offerent bereits ausgeführt habe, dann ob und welche Anzahl von erfahrenen Aufsehern und Arbeitern ihm zu Gebote stehen, und endlich d. die eigenhändige Fertigung des Tauf- und Familien-Namens mit Beifügung des Wohnortes. — 4) Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung, entweder eines k. k. Provinzial-Zahlamtes oder des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, beigefügt seyn, daß der Offerent das 5% Vadium von dem Gesammtkosten-Erfordernisse desjenigen Baues, für welchen er das Anbot stellet, im Baren oder in annehmbaren und haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsewerthe des, dem Erlagstage vorhergehenden Tages zu berechnen sind, daselbst erlegt, oder eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hof- und niederöster. Kammerprocuratur, oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beigebracht habe. — Auf Offerte, welche den genannten Anforderungen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen überhaupt andere, als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5) Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Anbotleger bleibt bezüglich auf sein Anbot vom Tage der Ueberreichung desselben bis zur Entscheidung darüber verbindlich; die Verpflichtung des Aerars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung erfolgt. — 6) Die eingereichten Erklärungen werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon diejenigen zu Protocoll genommen, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer getroffen, und hierbei überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches für die eine oder für die andere Strecke, oder beziehungsweise für die ganze Strecke das für das allerhöchste Aerar vortheihafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Vadien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch aller

überhaupt demjenigen der Vorzug gegeben werden, welches das für das allerhöchste Aerar vortheilhafteste Anbot enthält, vorausgesetzt, daß der Offerent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewähre. — 7) Nach der erfolgten Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständiget und sofort mit demselben zum Abschlusse des Contractes geschritten werden. Den übrigen Offerenten werden die erlegten Vadien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch aller weitern Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Ersteher erlegte Vadium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteher des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Vadium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weitern Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtiget, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9) Der Unternehmer hat bei der Herstellung des Baues in der Art vorzugehen, daß die leichteren Strecken noch vor Ende des laufenden Jahres 1842 vollendet und auch die höheren Dämme in die Arbeit genommen werden, damit schon im Sommer des Jahres 1843 mit der Legung des Oberbaues streckenweise begonnen werden kann. Die gänzliche Planirung des Unterbaues muß aber längstens bis Ende December 1843 dergestalt geschehen, daß dadurch die Communication auf der ganzen Bahnlänge hergestellt wird. Für die vollständige vorschriftsmäßige Vollendung des Baues wird der Termin bis Ende Mai 1844 festgesetzt. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Perzenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme in sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt. — Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um Zweidrittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von $2^2/_3$ Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedesmal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um Zweidrittel mehr als diese beträgt an Bauarbeit bewerkstelliget haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate; die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieur, welcher über die Leistung desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Modificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtiget, daß schließlich deren immer zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Total-Bausumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben, bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. August 1842.

Z. 1276. (3) ad Nr. 20125. Nr. 1236.

Kundmachung

in Betreff der Verpachtung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisch-Trübau. — Die Herstellung des Unterbaues für die k. k. Staats-Eisenbahn von Olmütz bis Böhmisch-Trübau, in der Länge von $11\,^7/_8$ Meilen, wird im Wege der Versteigerung an Privatunternehmer überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, der summarische Ueberschlag mit Angabe der Qualität und Quantität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Pachtbedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der

weiteren Verbindlichkeit, rücksichtlich ihrer Anbote, enthoben. Das von dem Ersteher erlegte Vadium wird als Caution zurückbehalten, doch wird demselben gestattet, eine andere annehmbare Caution zu leisten. — 8) Erscheint der Ersteher des Baues wegen Abschluß des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu der ihm bekannt gegebenen Zeit nicht, so wird ihm an dem erlegten Vadium ein Betrag von 5000 fl. abgezogen. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers auf seine Kosten und Gefahr zu veranlassen. — 9. Zur Ausführung des vorgeschriebenen Unterbaues wird festgesetzt, daß derselbe rücksichtlich der Strecke von Olmütz nach Hohenstadt sogleich nach Bekanntgebung der hohen Genehmigung des Offertes zu beginnen hat, und in der Art fortzuführen ist, daß die erwähnte Strecke, mit Ausnahme des tiefen Einschnittes bei Neuschloß und der Dämme in den tiefer gelegenen Strecken im Fundationsboden der March, im Falle eines nassen Herbstes noch im Verlaufe des Jahres 1842 an den übrigen Dämmen und Einschnitten vollendet werde. — Auf der Strecke von Hohenstadt bis Böhmisch-Trübau werden gleichfalls sogleich nach der bekannt gegebenen hohen Ratification, die Arbeiten, und namentlich die Felsensprengungen im Sazawathale in Angriff zu nehmen, und die Materialien für die Bauobjecte herbeizuschaffen seyn. — Auf beiden Strecken wird mit dem Baue im künftigen Frühjahre 1843 fortzufahren seyn, und zwar dergestalt, daß mit Ende des Jahres 1843 die freie Communication auf der, dem Offerenten überlassenen Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellt werde. Nur für die vollständige Regulirung der Böschungen, Anbringung von Uferversicherungen, Auspflasterung von Seitengräben und anderen Nebenarbeiten wird der Termin bis zum Ende des Monat Juli 1844 in der Art festgesetzt, daß der Unterbau in der ganzen Strecke an allen seinen Bestandtheilen zu dieser Zeit vollendet sey, und collaudirt werden könne. — In dem Falle, wenn der Unterbau für die ganze Strecke von Olmütz bis Böhmisch-Trübau nur einem Unternehmer überlassen werden sollte, werden gleichfalls die eben erwähnten Bestimmungen rücksichtlich der Zeit des Beginnens und der Vollendung zur genauen Richtschnur zu dienen haben. — 10) In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nachfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. — Außerdem aber wird es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei stehen, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jenen für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen. — 11) Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten, zu diesem Ende wird die mit Rücksicht auf den erzielten Percenten-Nachlaß sich darstellende Pachtsumme für den Fall, als einem Unternehmer nur die eine oder die andere Strecke überlassen wird, in dreißig, in dem Falle aber, als einem Unternehmer die ganze Strecke übergeben wird, in sechzig gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer folgendermaßen verabfolgt: Sobald derselbe nämlich so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von 2 2/3 Raten ins Verdienen gebracht hat, u. s. f. muß er jedes Mal, wo es sich um eine Ratenzahlung handelt, um 2/3 mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelliget haben. — Nach dieser Maxime erfolgt die Bezahlung bis zur erlegten Rate. Die Bezahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer so lange vorenthalten, bis die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen und die hochortige Genehmigung hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von dem bauleitenden Ingenieure, welcher über die Leistung derselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich Ersterer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollte die Totalsumme des Baues aus Ursache eingetretener Motificationen geringer entfallen, als die oben erwähnte Pachtsumme, so wird dieß bei der Ausstellung des Certificates in der Art berücksichtiget, daß schließlich deren immer Zwei bis zur Collaudirung rückständig bleiben. — Würde aber die Totalsumme die gedachte Pachtsumme überschreiten, so steht dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere hohen Orts einzuholende Bewilligung zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten, wie oben bis zur vollständigen Liquidirung vorenthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 8. August 1842.